

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen
(Straßenbaubeitragssatzung – SBS)**

**vom
26. September 2013**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 26 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562)) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2013 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS)

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Ver- kehrsanlagen

Die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) vom 25. April 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 lit. e) wird ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 4 lit. f) wird lit. e).
- c) Absatz 1 Nr. 4 lit. g) wird lit. f).
- d) Absatz 1 Nr. 4 lit. h) wird lit g).
- e) Folgender Absatz (1a) wird nach § 2 Abs. 1 neu eingefügt:

„Der beitragsfähige Aufwand für die Oberflächenentwässerungseinrichtungen wird auf den Aufwand für Tageswassereinläufe und Rinnen (einschließlich Anschlussleitungen an den öffentlichen Kanal) begrenzt. Eine anteilige Einbeziehung der Kanalbaukosten findet nicht statt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1. wird „60 v.H.“ durch „45 v.H.“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2. wird „40 v.H.“ durch „30 v.H.“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Nr. 3. wird „20 v.H.“ durch „15 v.H.“ ersetzt.

3. § 15 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„Oberflächenentwässerungseinrichtungen, beschränkt auf Tageswassereinläufe und Rinnen“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des Sächs-KAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 27. September 2013

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 27. September 2013

J. Opitz
Bürgermeister